

14. Mai 1964.

Aktennotiz

Nationalisierung von Boden in fremdem Besitz
in Tunesien

./.

Ich empfang heute auf meine Einladung den Botschafter Tunesiens, Herrn Zouhir CHELLI, um ihm die Reserven der schweizerischen Regierung hinsichtlich allfälliger Nationalisierungen von Schweizerbesitz in seinem Lande zu unterbreiten. Nach meiner Darlegung unseres Standpunktes gemäss dem Inhalt des angehefteten Aide-mémoire, das ich ihm übergab, äusserte sich Herr Chelli wie folgt :

Seit dem 20. März 1956, dem Datum der Unabhängigkeit Tunesiens, hatte dieses Land mit Frankreich eine lange Kette von Schwierigkeiten. Viele Unternehmen öffentlicher und privater Dienste wurden sukzessive nationalisiert: So die zivile Aviation, die Telekommunikationen, schlussendlich auch die militärischen Basen. Im Vertrag vom März 1963, der sich im wesentlichen an die französischen Vorschläge anlehnte, wurde auch die Nationalisierung des landwirtschaftlich genutzten Bodens über eine Periode von 5 Jahren vorgesehen. Vor einigen Monaten schlug die tunesische Regierung vor, dieser Vertrag sollte revidiert werden, um die Nationalisierungen zu beschleunigen. Sie fand aber mit diesem Anliegen bei der französischen Regierung kein Verständnis, und das führte zum einseitigen Akt, den Präsident Bourguiba letzthin ankündigte. Einer der Gründe soll darin gelegen haben, dass grössere Flächen im Hinblick auf die in einigen Jahren

fälligen Nationalisierungen nicht mehr richtig gepflegt wurden. Zweifellos war aber das Vorgehen Algeriens der eigentliche Anstoss zur tunesischen Massnahme, da es sich Bourguiba nicht leisten konnte, Frankreich gegenüber weniger energisch aufzutreten.

Botschafter Chelli sagte dann, dass die Schweizerpresse zu seiner Enttäuschung den französischen Standpunkt zu einseitig darstelle. Sie hätte auch nicht reagiert, als Frankreich die eingegangene Verpflichtung hinsichtlich der Uebernahme von Wein und Getreide aus Tunesien zu den innerfranzösischen Preisen gebrochen habe. Er sprach dann das Bedauern seiner Regierung aus, dass der schweizerische Botschafter neben denjenigen von Frankreich und Italien der einzige gewesen sei, der der Einladung zum Anhören der Rede Bourguibas nicht Folge geleistet habe.

./.. Endlich übergab mir Botschafter Chelli den Text des Nationalisierungsgesetzes, der dieser Notiz angeheftet ist. Ich unterbreitete ihm meinerseits das von uns vorgesehene Presse-Communiqué, das er nur ungern akzeptierte.

Sodann sagte er, dass es für ihn nicht sicher sei, dass der Vertrag vom 2. Dezember 1961 auch Güter umfasse, die vor seinem Abschluss und namentlich solche, die vor der Unabhängigkeit Tunesiens im Besitze von Schweizerbürgern gewesen seien. Er stellte auch glattweg in Frage, ob überhaupt Schweizerbesitz betroffen sei. Ich konnte ihm leider in diesem Punkt nur die sehr allgemeinen Angaben machen, die uns in den Telegrammen unserer Botschaft übermittelt wurden, versprach ihm aber, dass wir so rasch wie möglich eine vollständige Liste des betroffenen Schweizerbesitzes unterbreiten werden.

In längeren Ausführungen musste ich ihm klar machen, dass unsere öffentliche Meinung eine Reaktion

von seiten des Bundesrates erwarte, und ich habe auch versucht, ihm die Zusammenhänge zwischen Nationalisierungen und der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit klar zu machen.

2 Beilagen. (an P.)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hau'.

Kopie geht an:

- Schweizerische Botschaft, Tunesien
- Schweizerische Botschaft, Paris
- Abteilung für Politische Angelegenheiten